

Ausgabe Januar 2017

INHALT

EDITORIAL	2
Energiewende: Perspektiven für Industrie und Gewerbe.....	2
EUROPA	3
Umweltausschuss stimmt Position zur ETS-Revision ab.....	3
EU-Energieminister einigen sich auf Position zur Gasversorgungssicherheitsverordnung	4
EU-Kommission: Vier große KWK-Anlagen können Förderung erhalten	5
EU-Kommission genehmigt AbLaV	5
Novellierung der NEC-Richtlinie.....	5
BUND	6
Kabinett beschließt Verpackungsgesetz	6
Bundesrat fordert Änderungen am Hochwasserschutzgesetz II	6
Änderungen am Chemikaliengesetz geplant	7
Chemikalien-Verbotsverordnung soll noch Anfang 2017 in Kraft treten.....	7
4. BImSchV an CLP-Verordnung angepasst	8
Formaldehydwerte in VOC-Verordnung beschlossen.....	8
Einigung beim EEG- und KWKG-Änderungsgesetz	8
BNetzA stoppt Änderung der Atypik.....	10
100. Energieeffizienz-Netzwerk gegründet.....	10
Bundesverfassungsgericht spricht Energiekonzernen Entschädigungsanspruch zu.....	11
Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung geregelt.....	12
PV-Ausschreibungen: Förderkosten sinken weiter	12
Bundesregierung legt Monitoringbericht zur Energiewende vor.....	12
Energieverbrauch in Deutschland steigt in 2016 leicht an	13
Webinar Eigenerzeugung und Eigenversorgung	13
Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2016	14
Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes.....	14
EMAS-Awards 2017.....	14
Förderprogramm STEP up!.....	15
Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz	16
BMF-Projekt zur Einführung IT-gestützter Kommunikation.....	16
VERANSTALTUNGEN	17

Energiewende: Perspektiven für Industrie und Gewerbe

Deutschland verfolgt ein ehrgeiziges Ziel: Im Jahr 2050 sollen mindestens 80 Prozent der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies hat zur Folge, dass die Stromkosten künftig weitgehend aus Fixkosten bestehen werden. Volkswirtschaftlich ist es daher sinnvoll, die vorhandenen Infrastrukturen möglichst gut auszulasten, ohne einen Neubau auszulösen. Dazu kommt ein weiterer Trend: Mit dem Ausbau von Wind- und Solaranlagen wächst die Anzahl der Stunden mit geringen oder sogar negativen Strompreisen.

IHK NRW und der DIHK haben das Beratungsunternehmen „frontier economics“ beauftragt zu prüfen, wie sich beide Entwicklungen zum Vorteil deutscher Unternehmen zusammenführen lassen. Die Studie wurde mit einem Kreis nordrhein-westfälischer Unternehmen erstellt. Die Schlussfolgerungen der Studie: Die Energiewende lässt sich als wirtschaftliche Chance für den Standort Deutschland begreifen. Problem ist jedoch: Heute wird jede Kilowattstunde in gleichem Maße mit Steuern, Netzentgelten und Umlagen belastet – vollkommen losgelöst von der Belastung der Infrastruktur und vom Stromangebot.

Überschussstrom kann und sollte für die inländische Wertschöpfung genutzt werden. Während ein Verkauf ins Ausland im Jahr 2015 rund 32 Euro je Megawattstunde (MWh) einbrachte, erzielt die Industrie eine Wertschöpfung von durchschnittlich 2.000 Euro je MWh. Ein Mehrverbrauch im Inland bringt also einen volkswirtschaftlichen Vorteil. Der DIHK rechnet mit einer zusätzlichen Wertschöpfung in Höhe von 10 Milliarden Euro.

Im Ergebnis gelangt die Studie zu folgenden Empfehlungen:

- Die Nutzung des Überschussstroms vor allem für die Wertschöpfung durch Industrie und Gewerbe muss explizites politisches Ziel werden.
- Nur relative Stromeinsparziele setzen: Mit zunehmender Umsetzung der Energiewende sinkt die Notwendigkeit, den Stromverbrauch pauschal zu reduzieren. Vielmehr ist zukünftig eine maximale Auslastung der vorhandenen Erzeugungs- und Netzkapazitäten angeraten, um Wertschöpfungs- und CO₂-Minderungspotenziale zu nutzen und die Belastung der Stromverbraucher zu minimieren.
- Wirtschaft bei der Energiewende mitnehmen und nicht überfordern: Wenn es gelingen soll, die sich durch die Energiewende ergebenden Chancen für den Standort zu nutzen, müssen Industrie und Gewerbe in der aktuellen Transformationsphase „mitgenommen“ werden. Übergangs- und Ausnahmeregelungen und verlässliche langfristige Rahmenbedingungen müssen Unternehmen die Möglichkeit zur Anpassung im Rahmen ihrer regelmäßigen Investitionsentscheidungen erlauben.
- Auch Netzkunden mit kleineren Verbräuchen sollten kostenreflektierende Netzentgelte tragen. Nur so können auch diese einen Beitrag dazu leisten, durch Verringerung des Stromverbrauchs bei hoher Netzbelastung die Netzkosten im System zu senken bzw. durch eine Erhöhung des Stromverbrauchs bei unbelastetem Netz Nutzen bzw. Wertschöpfung zu erhöhen.
- Für leistungsgemessene Kunden sollten Berechnungsmechanismen entwickelt werden, die den jeweiligen Beitrag eines Stromverbrauchers zur Netzbelastung adäquater reflektieren als dies heute der Fall ist.
- Es sollte geprüft werden, wie die Höhe des Beitrags der einzelnen Stromverbraucher entsprechend der Kostenstruktur von erneuerbaren Energien an die Leistung gekoppelt werden sollte bzw. ob übergangsweise eine zeitliche Dynamisierung der EEG-Umlage ein erster Schritt in diese Richtung darstellen kann.
- Die Stromsteuer ist zu überdenken. Diese war ursprünglich zur Reduktion der klimaschädlichen CO₂-Emissionen eingeführt worden.

- Um das Strompreissignal zu stärken, sollten die KWK- und Offshore-Haftungsumlage in ihrer jetzigen Form so rasch wie möglich auslaufen.

Wir freuen uns über Rückmeldungen zur Studie, die [hier](#) heruntergeladen werden kann. (Bo)

EUROPA

Umweltausschuss stimmt Position zur ETS-Revision ab

Die Verhandlungen waren mühsam und zeitweise wenig erfolgsversprechend. Dennoch konnte sich der Umweltausschuss (ENVI) des EU-Parlaments am 15. Dezember auf eine Position zur Novellierung der Emissionshandelsrichtlinie einigen. Mit einer Mehrheit von 53 Stimmen, bei fünf Gegenstimmen und sieben Enthaltungen, erhielt der Bericht von Berichterstatter Ian Duncan (ECR/UK) großen fraktionsübergreifenden Zuspruch.

Aus Sicht des DIHK ist das Abstimmungsergebnis in wesentlichen Punkten ernüchternd. Kritisch ist insbesondere die geforderte Erhöhung des Faktors, um den die Gesamtmenge an Emissionsrechten jährlich verknappt wird. Er soll von derzeit 1,74 auf 2,2 Prozent gehoben werden. In Verbindung mit der Forderung nach einer Verdoppelung der Marktstabilitätsreserve und der unwiderruflichen Löschung von 800 Millionen Zertifikaten sollen der europäischen Wirtschaft zusätzliche Klimaschutzkosten auferlegt werden, die globale Wettbewerber in dieser Form nicht zu tragen haben.

Richtig ist, dass ENVI die Menge der zu auktionierenden Zertifikate (gemäß Vorschlag der Kommission 57 %) zugunsten der Industrie um fünf Prozentpunkte verkleinern möchte, um so das Risiko für die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors zu minimieren. Die Industrie wird sich jedoch trotzdem auf Kürzungen bei der kostenlosen Zuteilung einstellen müssen. So sollen Sektoren mit vergleichsweise geringem carbon leakage-Risiko künftig keine Zertifikate mehr kostenlos erhalten. Zudem sollen die Effizienzbenchmarks, an die der Umfang der kostenlosen Zuteilung gekoppelt ist, in der neuen Handelsperiode basierend auf einer rückwirkenden jährlichen Anpassung um jährlich mind. 0,25 und maximal 1,75 Prozent zwei Mal drastisch verschärft werden.

Die Kompensierung indirekter, d. h. auf den Strompreis überwälzter Zertifikatekosten (indirektes carbon leakage) soll EU-weit harmonisiert werden. Dazu soll ein Fonds geschaffen werden, der aus 3 Prozent der Gesamtmenge an Zertifikaten gespeist wird (zu 2/3 aus dem Auktionsanteil und zu 1/3 aus dem Industrieanteil). Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, über den europäischen Mechanismus hinaus Kompensationen zu gewähren, wobei die Kompensierung mit den ETS-Beihilfeleitlinien für die Strompreiskompensation vereinbar sein muss.

Dem ENVI-Bericht zufolge sollen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre nationale Maßnahmen zur Stilllegung von ETS-pflichtigen Erzeugungskapazitäten melden. Die Kommission soll dann die Menge an Zertifikaten, die durch solche Maßnahmen frei werden, berechnen und den Mitgliedstaaten freistellen, diese zu löschen.

Neu ist auch die Forderung nach einem mit WTO-Regeln kompatiblen „import inclusion scheme“ zugunsten von Sektoren mit einer Handelsintensität unter 10 % (wie z. B. Zement). Dieses System sieht für importierte Produkte die Vorhaltung von Zertifikaten vor, um klimaschutzbedingte Wettbewerbsnachteile gegenüber Nicht-EU-Ländern auszugleichen. Die genaue Funktionsweise soll bis Juni 2019 in einem delegierten Rechtsakt bestimmt werden. Carbon leakage-Sektoren, die künftig unter ein solches System fallen, sollen von der kostenlosen Zuteilung ausgeschlossen werden. Allein schon aus handelsrechtlichen und bürokratischen Aspekten scheint die Umsetzung dieser Forderung schwierig.

Das Plenum des Parlaments, das frühestens im Februar über die ENVI-Position abstimmen wird, sollte deshalb kritisch prüfen, ob es die Forderungen des Umweltausschusses so uneingeschränkt unterstützen kann. Das Verfahren sieht vor, dass im Plenum noch Änderungsanträge gestellt

werden können. Eine Einigung im Parlament ist Voraussetzung für den Beginn der Trilogverhandlungen mit dem Rat. Dieser hat bei seinem Treffen am Montag Fortschritte diskutiert, ohne eine allgemeine Ausrichtung festzulegen. (Va)

EU-Energieminister einigen sich auf Position zur Gasversorgungssicherheitsverordnung

Während ihres Treffens am 5. Dezember haben sich die für Energie zuständigen Minister der Mitgliedstaaten auf Eckpunkte einer [Ratsposition](#) zur Revision der Gasversorgungssicherheitsverordnung verständigt. Sobald diese ausformuliert sind, kann der Rat mit dem EU-Parlament über den finalen Text in Trilogverhandlungen treten. Ein Inkrafttreten ist bis Mitte 2017 geplant.

Zur Debatte stand *erstens*, wie die regionale Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Gasversorgungskrisen künftig genau aussehen soll. Laut Rat soll diese im Rahmen sogenannter „risikobasierter Gruppen“ von Mitgliedstaaten erfolgen. Das bedeutet, dass die Länder, die gemeinsamen potenziellen Risiken ausgesetzt sind, verstärkt miteinander kooperieren sollen. Zur Identifizierung von grenzüberschreitenden Risiken sollen vom Verband der europäischen Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden. Teil einer stärkeren Kooperation ist dem Rat zufolge zudem, dass die Mitgliedstaaten nicht nur nationale, sondern – je nach Risikograd – auch gemeinsame grenzüberschreitende Risikoanalysen erarbeiten. Aus solchen Analysen wiederum sollen nationale Präventions- und Krisenpläne inklusive grenzüberschreitender Kooperationsmaßnahmen abgeleitet werden. Mit diesem risikobasierten Ansatz entfernt sich der Rat vom Vorschlag der EU-Kommission (unterstützt vom EU-Parlament), die regionale Kooperation an fest vorgeschriebene Regionalgruppen zu knüpfen.

Zweitens einigte sich der Rat auf ein grundlegendes Verständnis zum Solidaritätsprinzip. Solidarität soll als „letztes Mittel“ verstanden werden, nachdem jegliche alternativen Gegenmaßnahmen ergriffen wurden. Erst dann greift der Fall, dass nicht-geschützte Kunden (Unternehmen) in einem Land zugunsten der Notversorgung von Haushalten in einem anderen Mitgliedstaat ihren Gasbezug einschränken müssen. Grundsätzliche Kriterien für den Solidaritätsmechanismus sowie für die Kompensationszahlungen sollen in der Verordnung festgeschrieben werden.

Drittens einigte sich der Rat auf eine Position zur geplanten Offenlegungspflicht von Informationen bei kommerziellen Gaslieferverträgen. Der Rat fordert hier eine Lösung, die den bürokratischen Aufwand weitestgehend eingrenzt und den Schutz von vertraglich sensiblen Daten gewährleistet. Langfristverträge, die 40 Prozent des jährlichen nationalen Gasverbrauchs abdecken, sollen bei der jeweils zuständigen nationalen Behörde notifiziert werden. Nationale Behörden und die EU-Kommission sollen jedoch versorgungssicherheitsrelevante Informationen (bis auf Preisinformationen) von den Gasversorgungsunternehmen einfordern dürfen, auch wenn die 40-Prozent-Schwelle nicht überschritten wird. Kritik an der Offenlegungspflicht kommt vor allem aus Deutschland. So sei der nationale Gasverbrauch laut Staatssekretär Rainer Baake als Bezugsgröße für das 40-Prozent-Kriterium nicht sinnvoll, da die Gasmengen in einem integrierten Binnenmarkt EU-weit gehandelt und konsumiert werden.

Die Ergebnisse des Energieministerrates sollen nun zusammen mit den [Schlussfolgerungen](#) der Ratspräsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe Energie finalisiert und dann vom Ausschuss der Ständigen Vertreter beschlossen werden. Je nach Ausgang der Beratungen können vsl. Anfang September unter maltesischer Ratspräsidentschaft informelle Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament aufgenommen werden. Eine erste Beratung in der Ratsarbeitsgruppe Energie fand am 13. Dezember 2016 statt. Der nächste Termin ist der 10. Januar 2017.

Im Rahmen des Erdgas-Winterpaketes vom Februar 2016 hatte die Kommission auch den Entwurf für einen Beschluss über zwischenstaatliche Energieabkommen vorgelegt. Die EU-Kommission möchte hier ein Mitspracherecht, bevor zwischenstaatliche Abkommen abgeschlossen werden.

Rat und Parlament haben hierzu am 7. Dezember eine [Einigung](#) erzielt. Danach kann das Ex-ante-Prüferecht der EU-Kommission auf Erdgas und Erdöl eingeführt werden. Mitgliedstaaten können jedoch entgegen dem ursprünglichen Entwurf von den Änderungsempfehlungen der EU-Kommission abweichen.

Weitere Teile des Erdgas-Winterpaketes waren die LNG- und Speicherstrategie sowie die Wärme- und Kältestrategie. (Va, tb)

EU-Kommission: Vier große KWK-Anlagen können Förderung erhalten

Die EU-Kommission hat die Förderung für vier große KWK-Anlagen freigegeben. Es handelt sich um die beiden bestehenden Anlagen Berlin Mitte und München GuD2 sowie die beiden neu errichteten Kraftwerke Niehl 3 in Köln und Fortuna in Düsseldorf.

Aus Sicht der Kommission müssen die nationalen Förderregelungen zwar als staatliche Beihilfen gewertet werden, allerdings kommt die Kommission zu dem Schluss, dass diese mit dem EU-Recht vereinbar sind: Der Wettbewerb werde nicht über Gebühr beeinträchtigt. Zudem diene die Regelung der Erreichung des EU-Ziels zur Verringerung der CO₂-Emissionen. (Bo)

EU-Kommission genehmigt AbLaV

Die EU-Kommission hat die Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV) zwar als Beihilfe eingestuft, gleichzeitig aber festgestellt, dass es sich um eine erlaubte Beihilfe handelt.

Zur Begründung: Die Kommission betrachtet die AbLaV, durch die von den Übertragungsnetzbetreibern bis zu 1.500 MW abschaltbare Lasten kontrahiert werden, als Kapazitätsmechanismus, dessen Kapazität von der Nachfrageseite bereitgestellt wird. Die Verfügbarkeit verlässlicher abschaltbarer Lasten erleichtert die Wahrung der Versorgungssicherheit für die Übertragungsnetzbetreiber auf dreierlei Weise: als Ausgleichsinstrument, als Mittel zur Engpassentlastung und als Instrument für die unmittelbare und automatische Frequenzsteuerung. Zudem trägt die Regelung zur generellen Flexibilisierung der Nachfrage bei.

Die Bundesregierung hat gegenüber der Kommission stets den Standpunkt vertreten, dass die AbLaV keine Beihilfe darstellt.

Den Beschluss der Kommission finden Sie [hier](#). (Bo)

Novellierung der NEC-Richtlinie

Das Europäische Parlament und der Rat einigten sich am 14. Dezember final auf neue nationale Emissionshöchstgrenzen (NEC) für fünf wichtige Schadstoffe: Feinstaub, Schwefeldioxid, Stickoxide, flüchtige organische Verbindungen (ohne Methan) und Ammoniak. Die neue NEC-Richtlinie tritt somit am 31. Dezember 2016 in Kraft.

Die EU-Staaten müssen die Richtlinie bis zum 30. Juni 2018 in nationales Recht umsetzen und bis 2019 ein nationales Programm zur Bekämpfung der Luftverschmutzung aufstellen. Darin müssen sie Maßnahmen festlegen, mit denen die fünf Luftschadstoffe bis 2020 und 2030 reduziert werden können. Ziel ist es, bis 2030 die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung um fast 50 Prozent zu verringern.

Konkret sollen EU-weit bis zum 30. Juni 2018

- NOX um 63 %
- NMVOC um 40 %
- SO2 um 79 %
- PM 2.5 um 49 %
- und NH3 um 19 %

reduziert werden.

Der Gesetzestext ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter folgendem [Link](#) verfügbar. (LM)

Kabinett beschließt Verpackungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 21. Dezember dem Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen zugestimmt. Damit kann das Gesetz nun in Bundesrat und Bundestag beraten werden.

Etwas Überraschung ausgelöst hatte die Meldung im Handelsblatt, dass die Zentrale Stelle "jährlich 48,5 Mio. Euro verschlinge". Die Zahl stammt aus den Materialien zum Kabinettsbeschluss, konkret der Stellungnahme des Normenkontrollrates, der den Erfüllungsaufwand in der genannten Höhe beziffert.

Gegen die in der Presse ebenfalls kritisierte Registrierungspflicht aller Inverkehrbringer hatte sich der DIHK in Stellungnahmen ausgesprochen. Die Bundesregierung hält eine strenge Lösung für erforderlich, weil sie weiterhin von einer hohen Anzahl an Trittbrettfahrern ausgeht. Angesichts der Höhe der aktuell lizenzierten Mengen bleibt der Nutzen der Registrierungspflicht jedoch fraglich: Die etwa 370 Inverkehrbringer mit den größten Mengen repräsentierten 2014 74,3 Prozent der Gesamttonnage, weitere 3.300 VE-pflichtige brachten noch zusätzliche 14,2 Prozent auf die Waage. Die restlichen gut 11 Prozent werden von den 43.000 Inverkehrbringern gestellt, die Kunden der dualen Systeme sind, ohne einer VE-Pflicht zu unterliegen. Der DIHK vermutet deshalb, dass durch die umfassende Registrierungspflicht nur geringfügige Mengen zusätzlich lizenziert werden.

Nach den intensiven Abstimmungen in der Regierungskoalition sind am Gesetzentwurf keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen worden. Er wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme und danach dem Bundestag zugeleitet. Da die Koalitionsfraktionen dem Gesetz grundsätzlich zustimmen und der Bundesrat lediglich Einspruch erheben kann, wird mit einer Verabschiedung noch vor dem Ende der Legislaturperiode in 2017 gerechnet.

Das BMUB hat eine inoffizielle Version des Gesetzentwurfs und eine Pressemitteilung veröffentlicht. (HAD)

Bundesrat fordert Änderungen am Hochwasserschutzgesetz II

Der Bundesrat sieht in seiner Stellungnahme zum Hochwasserschutzgesetz II erheblichen Änderungsbedarf. Als nächste Schritte stehen eine Gegenäußerung der Bundesregierung sowie die Bundestagsberatungen des Gesetzes an.

Unter anderem regt der Bundesrat in seiner Stellungnahme folgende Änderungen an:

- § 77 WHG Rückhalteflächen: Die von der Bundesregierung geplante Erweiterung der Ausgleichmaßnahmen für Rückhalteflächen (bspw. um Maßnahmen nach BNatSchG oder solcher, die vor dem Vorhaben geschaffen wurden) soll wieder gestrichen werden.
- § 78 Schutzvorschriften in Überschwemmungsgebieten: Neben der (bisher schon unzulässigen) Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sollen auch Änderungen von Festsetzungen in bestehenden Baugebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich dadurch das Schadenspotenzial bei einem Hochwasserereignis nur unwesentlich erhöht. Außerdem ist die von der Bundesregierung geplante Prüfung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Nachbarschaft in Überschwemmungsgebieten aus Sicht des Bundesrates kaum vollziehbar und soll entfallen.
- § 78c Heizölverbraucheranlagen: Aufgrund der besonderen Belastung betroffener Betreiber von Heizölverbraucheranlagen bittet der Bundesrat eine staatliche Unterstützung für die Nachrüstung oder energetische Umrüstung zu prüfen.
- § 78d Hochwasserentstehungsgebiete: Der Bundesrat fordert, die neue Gebietskategorie Hochwasserentstehungsgebiet aufgrund eines zu großen Vollzugsaufwandes, unklarer Abgrenzung und Zweifel an ihrer Wirkung zu streichen.

- § 99a Vorkaufsrecht: Das von der Bundesregierung vorgesehene Vorkaufsrecht der Länder in Überschwemmungsgebieten soll auf Gewässerrandstreifen und Zwecke des Küstenschutzes begrenzt werden. Anderenfalls würde aus Sicht des Bundesrates eine hohe Zahl von Notaranfragen ausgelöst, was einen zu hohen Vollzugsaufwand entstehen ließe.

Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Versicherungspflicht für neu zu errichtende Gebäude zu prüfen. Ein Verbot des Lagerns wassergefährdender Stoffe sowie das Streichen der neuen Anforderungen an das Bauen in Hochwasserrisikogebieten fanden im Plenum keine Mehrheit. (HAD)

Änderungen am Chemikaliengesetz geplant

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat ein Änderungsgesetz zur Verbändeanhörung versandt. Darin wird das Chemikaliengesetz (ChemG) an die CLP-Verordnung Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures), die EU-Regelungen zur harmonisierten Giftinformation sowie an die geänderten Übergangsbestimmungen für Altwirkstoffe in Biozid-Produkten angepasst.

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Änderungen vor:

Einstufung und Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

- § 3a ChemG: Der Gefährlichkeitsbegriff wird an die Systematik der CLP-Verordnung angepasst.
- § 13 ChemG: Übergangsbestimmungen der CLP-Verordnung werden gestrichen.

Übergangsbestimmungen für Biozid-Produkte

- § 28 ChemG: Für Biozid-Produkte werden Übergangsbestimmungen (insbes. für Produkte mit Altstoffen) erweitert.

Harmonisierte Giftinformation (soll erst am 1. Januar 2020 in Kraft treten)

- § 16e ChemG: Zur Pflicht der Giftinformationsmeldung wird zukünftig auf Artikel 45 und Anhang VIII der CLP-Verordnung verwiesen.
- § 2 Giftinformationsverordnung: Verweist als Mitteilungsformat der Meldung auf den Anhang VIII der CLP-Verordnung. Dies soll sofort in Kraft treten.
- § 11 Chemikalien-Sanktionsverordnung: Ordnungswidrigkeitentatbestände für die Mitteilungspflicht werden eingeführt.
- § 10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz: Verweise auf § 16e ChemG werden angepasst.

Anpassung der Chemikalien-Verbotsverordnung für den Internethandel

- § 14 ChemG: Neben Herstellern, Einführern und Lieferanten sollen auch andere Personen (z. B. Internethändler) für die Einstufung und Kennzeichnung verantwortlich sein können.
- § 17 ChemG: Auch das Anbieten (nicht nur Abgeben) bestimmter gefährlicher Stoffe oder Gemische soll per Verordnung (z. B. in der Chemikalien-Verbotsverordnung) beschränkt werden können.
- § 10 Chemikalien-Verbotsverordnung: Auch das Anbieten (nicht nur das Versenden) beschränkter Stoffe und Gemische soll untersagt werden.
- § 12 Chemikalien-Verbotsverordnung: Dafür werden entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände eingeführt. (HAD)

Chemikalien-Verbotsverordnung soll noch Anfang 2017 in Kraft treten

Der Bundesrat hat der Chemikalien-Verbotsverordnung unter der Maßgabe zugestimmt, weitere Ausnahmen für Sonderkraftstoffe sowie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter aufzunehmen. Nach Meldung des Bundesumweltministeriums soll die Bundesregierung diesen Änderungen baldmöglichst zustimmen. Die Verordnung könnte dann noch im Januar 2017 im Gesetzblatt verkündet werden.

Der aktuelle Kabinettsbeschluss kann auf der [Seite des Bundesumweltministeriums](#) heruntergeladen werden. (HAD)

4. BImSchV an CLP-Verordnung angepasst

In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wurde der Anhang 2 an die CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) angepasst. Darin wird die Genehmigungspflicht von Lageranlagen bestimmter gefährlicher Stoffe in Abhängigkeit ihrer Lagerkapazität bestimmt. Da durch die Umstellung auf die CLP-Verordnung strengere Einstufungskriterien gelten, können auch bestehende Lageranlagen neu unter die Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) fallen.

Diese Anlagen sind der zuständigen Behörde drei Monate nach Inkrafttreten anzuzeigen (§ 67 Abs. 2 BImSchG). Zwei Monate nach der Anzeige sind dann Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage einzureichen (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Zusätzlich zur Anpassung an die CLP-Verordnung werden bei der Änderung Regelungslücken zur europäischen Industrieemissions-Richtlinie geschlossen. Dazu wird die Pflicht zur Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für einige Anlagen eingeführt (Beschichtung von Rohstahl mit schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten, Verarbeitung oder Herstellung von Fischmehl oder Fischöl, Brennen von Melasse und Trocknung von Grünfutter oder Biotreber).

Die Verordnung muss noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. (HAD)

Formaldehydwerte in VOC-Verordnung beschlossen

Der Bundesrat hat eine Reihe immissionsschutzrechtlicher Verordnungen zur Anpassung an europäisches Recht beschlossen. In einem ersten Verordnungspaket werden die Regelungen zur Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen (2., 20., 21. BImSchV) sowie die Neueinstufung von Formaldehyd in der 31. BImSchV (Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) umgesetzt.

Aufgrund der Einstufung von Formaldehyd in die Gefahrenkategorie 1 B (H350: Kann Krebs erzeugen) werden in der 31. BImSchV (VOC-Verordnung) gesonderte Emissionswerte festgelegt: Für Formaldehyd gilt demnach zukünftig ein Massenstrom von 10 g/h oder eine Massenkonzentration von 2 mg/m³ (allgemein gelten für VOCs 2 g/h bzw. 1mg/m³).

Die 31. BImSchV gilt für verschiedene Anlagen, in denen mit Lösemitteln aus flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) umgegangen wird, beispielsweise bestimmte Druck-, Reinigungs-, Lackier- oder Beschichtungsverfahren sowie Anlagen zum Herstellen bestimmter Öle, Kunststoffe, Pflanzenschutz- oder Arzneimittel.

Die Bundesregierung muss den wenigen Änderungen des Bundesrates noch zustimmen und im Bundesgesetzblatt veröffentlichen. Mit einem Inkrafttreten wird im Januar 2017 gerechnet. (HAD)

Einigung beim EEG- und KWKG-Änderungsgesetz

Nach langen Verhandlungen hat das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und EEG-Änderungsgesetz den Bundesrat und Bundestag passiert und kann zum Jahreswechsel in Kraft treten. Während es beim KWKG nur wenig Bewegung gab, wurde im EEG auch jenseits der Regelungen für Eigenerzeugung einiges gegenüber der Kabinettsfassung geändert. Auch werden Sonderregeln für Projekte im Rahmen des Schaufensters intelligente Energie festgelegt.

Wesentlichen Änderungen beim KWKGk:

- Anlagen, die an den Ausschreibungen teilnehmen wollen, müssen ihre Einspeiseleistung nicht mehr reduzieren können. Sie können also eine technische Mindesterzeugung aufweisen. Allerdings kann dies in der Verordnung zu den Ausschreibungen, die im kommenden Jahr erarbeitet wird, wiedereingeführt werden.
- Wird eine Stromsteuerbefreiung bzw. -ermäßigung in Anspruch genommen, wird die Summe vom Zuschlagswert abgezogen.

- Wird die Registrierung der Anlage nicht gesetzeskonform oder gar nicht vorgenommen, sinkt der Zuschlag um 20 Prozent. Bisher sollte er vollständig entfallen.
- Die Begrenzung der KWK-Umlage für ältere Eigenerzeugungsanlagen entfällt. Nach Angaben des BMWi hat die Kommission das abgelehnt. Neu aufgenommen wurde eine Begrenzung der KWK-Umlage bei Kuppelgasanlagen von 15 Prozent.
- In der Verordnungsermächtigung für die Ausschreibungen kann geregelt werden, dass auch Strom, der in ein geschlossenes Verteilnetz eingespeist wird, an den Ausschreibungen teilnehmen darf. Dies wird allerdings an die Bedingung geknüpft, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung ins öffentliche Netz entsteht. Wie und ob das nachgewiesen werden kann, bleibt völlig offen.
- Klargestellt wird zudem, dass die Begrenzung der KWK-Umlage erst nach beihilferechtlicher Genehmigung erfolgen kann.
- Strommengen, für die bisher 0,03 Cent/kWh bezahlt werden mussten, die aber künftig nicht unter die BesAR des EEG fallen, werden für 2016 auf 0,056 Cent/kWh angehoben. Dies gilt allerdings nur, wenn der Wert 160.000 Euro übersteigt.
- Die KWK-Umlage für 2017 wird gesetzlich auf 0,438 Cent/kWh festgelegt.

Wesentliche Änderungen im EEG:

- Es wurde folgende Klarstellung eingefügt: Die Summe von 902 MW maximal zulässige Installationen im Netzausbauggebiet wird um den Wert verringert, der in grenzüberschreitenden Ausschreibungen einen Zuschlag in diesem Gebiet erhalten hat. Zudem wird die Zuschlagsmenge in diesem Gebiet auf 20 Prozent der ausgeschriebenen Leistung beschränkt.
- Die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften bei Ausschreibungen für Wind an Land wurden verschärft. So müssen sie sicherstellen, dass es sich durchgehend von der Gebotsabgabe bis zur Antragsstellung um eine Bürgergesellschaft gehandelt hat. Zudem wird klargestellt, dass im Netzausbauggebiet der höchste Zuschlagswert den Zuschlagswert für alle Bürgerenergiegesellschaften darstellt.
- Geändert wurde, dass die Netzbetreiber die EEG-Umlage nicht nur erheben können, sondern dass sie dazu berechtigt und verpflichtet sind. Damit weicht die Bundesregierung von ihrer Argumentation gegenüber der EU-Kommission ab, dass die Netzbetreiber frei darüber entscheiden können und es sich damit nicht um eine staatliche Zwangsabgabe handeln könne.
- Eigenerzeugungsbestandsanlagen, die bereits vor dem 01.01.2011 genutzt wurden, werden bei einer Erneuerung oder Ersetzung auch dann auf 20 Prozent EEG-Umlage begrenzt, wenn es damals einen anderen Eigentümer gab. Dies gilt aber nur, wenn das volle wirtschaftliche Risiko getragen und die Anlage auf dem Betriebsgrundstück steht.
- Vollständig neu eingefügt wurde ein Paragraph zur Rechtsnachfolge bei Bestandsanlagen (§ 61f). Damit werden Fälle abgedeckt, bei denen keine Personenidentität zwischen dem ursprünglichen und jetzigen Betreiber der Anlage besteht. Personenwechsel sind bis zum 31.12.2016 unproblematisch, wenn der Rechtsnachfolger die Anlage weiter am gleichen Standort betreibt und das Eigenerzeugungskonzept bestehen bleibt. Was das genau heißt, bleibt unklar. Erben ist auch nach dem 31.12.2016 möglich, ohne den Status der Bestandsanlage zu verlieren.
- Neu eingefügt wurde ein Paragraph (61k) für gemischte Geschäftsmodelle bei Speichern, mit dem die Zahlung der EEG-Umlage bei Einspeicherung begrenzt oder vermieden werden soll. Die Regelung ist dermaßen komplex, dass es fraglich ist, ob sie praktische Relevanz entfalten kann.
- Es wird ein Übergang von der Eigenerzeugung in die Besondere Ausgleichsregelung des EEG geschaffen, sofern ein Unternehmen einer Branche nach Liste 1 oder 2 angehört. Es werden dabei Stromkosten vergleichbarer Unternehmen herangezogen.

- In § 104 Absätze 4 und 5 wurde eine Regelung für Scheibenpachtmodelle aufgenommen. Diese werden unter bestimmten Umständen von der Zahlung der EEG-Umlage freigestellt, auch wenn es sich nicht um klassische Eigenerzeugungskonstellationen handelt.
- Unter gewissen Voraussetzungen entfällt bei Anfahrts- und Stillstandsstrom die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage (§ 104 Absatz 6).

Darüber hinaus wurden folgende Änderungen angenommen:

- Im EnWG wird klargestellt, dass die bisherige Wälzung der §19- und der Offshore-Haftungsumlage beibehalten wird.
- Die Sonderregelungen für die Schaufenster intelligente Energie (Sinteg) wurden um ein Jahr bis 30.06.2022 verlängert.
- Die Ausschreibungstermine für die Übergangsphase bei Wind auf See wurden vom 1. März 2017 und 2018 auf den 1. April 2017 bzw. 2018 verlegt.
- Die Bundesnetzagentur kann festlegen, dass die in einer Ausschreibung gewonnene Förderung erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass in den Jahren 2021 bis 2023 höchstens 1,7 GW ans Netz gehen und 2024 höchstens 700 MW.
- Windenergieanlagen auf See werden künftig für 25 Jahre genehmigt und nicht mehr auf 20 Jahre. (Bo)

BNetzA stoppt Änderung der Atypik

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat das Verfahren zur Weiterentwicklung der atypischen Netznutzung vorerst gestoppt. Damit sind die Anhebung der Mindestverlagerung von 100 auf 1.000 kW und der relativen Lastverlagerung von derzeit 5 bis 30 Prozent (abhängig von der Spannungsebene) auf einheitlich 50 Prozent vorerst vom Tisch. Die BNetzA behält sich aber vor, das Verfahren wieder aufleben zu lassen. Der DIHK hatte sich gemeinsam mit anderen Verbänden intensiv in die Diskussion eingebracht. (Bo, FI)

100. Energieeffizienz-Netzwerk gegründet

Was haben ein Fußballclub, ein Zoo und die Stadtwerke gemeinsam? Sie engagieren sich mit über 1.000 Unternehmen in Energieeffizienz-Netzwerken.

Mit dem 100. Energieeffizienz-Netzwerk verdoppeln Bundesregierung und Wirtschaftsorganisationen innerhalb von neun Monaten die Zahl der Wissensplattformen. Ziel der Initiative ist es, bis zum Jahr 2020 rund 500 neue Energieeffizienz-Netzwerke mit Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe und Energiewirtschaft zu etablieren. Insgesamt beteiligen sich seit Start im Dezember 2014 bereits mehr als 1.000 Unternehmen an der Initiative im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE). Das 100. Netzwerk, in Trägerschaft der Stadtwerke Bochum, vereint seit dem 7. Dezember den Bundesligazweitligisten VfL Bochum, den Tierpark Bochum und acht weitere Unternehmen und Einrichtungen aus der Region an einem Tisch.

„Die Zahl von 100 Netzwerken ist ein Beleg dafür, dass die Energieeffizienz-Netzwerke in der Breite der deutschen Wirtschaft angekommen sind. Dies ist ein guter Schritt für die Initiative, die eine der wichtigsten Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz ist. Nun gilt es aber auch, diese Dynamik in die kommenden Jahre mitzunehmen“, so Sigmar Gabriel, Bundesminister für Wirtschaft und Energie.

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks: „Die Initiative nimmt gut Fahrt auf. Diese über 1.000 Unternehmen zeigen, dass Klimaschutz und Energieeffizienz besser gemeinsam umsetzbar sind. Statt im langsamen Alleingang nutzen die Firmen ihre regionalen oder branchenspezifischen Effizienz-Thinktanks. Das zahlt sich aus: Für die Firmen und das NAPE-Ziel, bis Ende 2020 bis zu 5 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen zu sparen.“

Eric Schweitzer, Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) und Mitinitiator der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke bekräftigt, dass sich Unternehmen für Energieeffizienz engagieren, obwohl die Preise für Öl und Gas in den letzten zwei Jahren

vergleichsweise günstig waren: „Das ist ein wichtiger Beitrag zur langfristigen Sicherstellung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Der Erfahrungsaustausch in Effizienz-Netzwerken bietet Unternehmen die Möglichkeit, individuelle Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.“

Ein Energieeffizienz-Netzwerk ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen einer Region oder Branche, die zusammenarbeiten, um ihren Energieverbrauch zu reduzieren. Auch unternehmensinterne Netzwerke aus mehreren Produktionsstandorten oder Filialen sind möglich. Zentrale Elemente der Netzwerke sind ein moderierter Austausch zwischen den Teilnehmern sowie die Festlegung eines gemeinsamen, unverbindlichen Einsparziels. So gewinnen die Unternehmen Know-how, mit dem sie ihre Energieeffizienz steigern können. Zudem setzen sich Unternehmen in Netzwerken gemeinsame Energieeffizienzziele basierend auf zuvor ermittelten Einsparpotenzialen. Wie groß die Bandbreite an Unternehmen ist, die sich an einem Netzwerk beteiligen können, zeigt zum Beispiel der „Klimapakt Münchner Wirtschaft“. In diesem ebenfalls neuen Netzwerk arbeiten globale Unternehmen wie Siemens, BMW, MAN, die Deutsche Telekom, Osram und Allianz gemeinsam an der Verbesserung ihrer Energieeffizienz.

Weitere Informationen und eine interaktive Deutschlandkarte der Netzwerke finden Sie unter www.effizienznetzwerke.org. (MBe)

Bundesverfassungsgericht spricht Energiekonzernen Entschädigungsanspruch zu

Der Beschluss der Bundesregierung zum beschleunigten Atomausstieg nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima führte zu Klagen der Unternehmen E.ON, RWE und Vattenfall vor dem Bundesverfassungsgericht. Gefordert wurde ein Ausgleich für die Rücknahme der kurz zuvor beschlossenen Laufzeitverlängerung für die 17 deutschen Kraftwerke im Jahre 2010.

Diesen Anspruch billigten die Karlsruher Richter den Energiekonzernen nun grundsätzlich zu. Anbei ein Überblick zu den [wesentlichen Inhalten](#) des Urteils:

- Der mit der Entscheidung der Bundesregierung im Jahr 2011 wieder beschleunigte Atomausstieg ist verfassungsrechtlich zulässig. Der mit dem Ausstieg verbundene Wegfall der zusätzlichen Stromerzeugungskontingente ist grundsätzlich rechtmäßig.
- Die gesetzliche Aufhebung bestimmter zugesicherter Reststrommengen sowie der Nutzungsentfall hinsichtlich Investitionen, welche die Unternehmen seit Ende des Jahres 2010 getätigt haben, führen allerdings zu einem Anspruch auf eine „angemessene“ Entschädigung. Deren konkrete Ausgestaltung bleibt offen, das Urteil stellt lediglich einen bestehenden Anspruch dem Grunde nach fest.

Begründet wird die Entscheidung wie folgt:

- Bei der 2011 getroffenen Rücknahmeregelung handelt es sich um eine grundsätzlich zulässige Eigentumsbeeinträchtigung und somit nicht um eine Enteignung im rechtlichen Sinne. Jene wiegt jedoch aufgrund des berechtigten Vertrauens der Unternehmen in die gesetzlich zugesagte Nutzungsmöglichkeit schwer. Mit einer zeitnahen Rücknahme der Laufzeitbestimmungen sei für die Betreiber schließlich nicht zu rechnen gewesen. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit versäumt, eine verfassungsrechtlich notwendige Ausgleichsregelung zu treffen. Somit ist eine Entschädigungsforderung jetzt berechtigt.
- Hinsichtlich des Entfalls der Reststrommengen sei eine „andere Staffelung der kraftwerksbezogenen Endzeitpunkte“ denkbar gewesen; im Hinblick auf den Zeitraum von der Laufzeitverlängerung 2010 bis zur gesetzlichen Rücknahme hätte es Übergangsfristen, Entschädigungsklauseln oder sonstiger Ausgleichsregelungen bedurft. Die gesetzliche Vorgabe bestimmter Abschalttermine ist somit in dieser Form unzumutbar und teilweise gleichheitswidrig.

Der deutsche Gesetzgeber muss bis spätestens Mitte 2018 eine Ausgleichsregelung schaffen. Als mögliche Form des Ausgleichs kommen finanzielle Leistungen, Übergangsregelungen oder Alternativen wie Laufzeitverlängerungen für einzelne Kraftwerke in Betracht. Finanzielle Entschädigungen dürften in der Summe allenfalls einen geringen Bruchteil der ursprünglich

kolportierten 19 Mrd. Euro ausmachen. Die Entscheidung gilt auch für das schwedische Unternehmen Vattenfall.

Da die Bundesregierung aktuell mit den Energiekonzernen über die Kostentragung der Atommüllendlagerung verhandelt, erscheint es plausibel, dass hierbei über die Ausgestaltung einer verbundenen Entschädigungsregelung beraten wird. (Bo)

Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung geregelt

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung den Weg für die kerntechnische Entsorgung freigemacht. Mit dem Gesetz zur kerntechnischen Entsorgung werden die Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) umgesetzt und die Handlungs- und die Finanzierungsverantwortung für die Entsorgung kerntechnischer Abfälle zusammengeführt. Die Kernkraftwerksbetreiber zahlen gut 23,5 Mrd. Euro in einen Fonds ein und übertragen damit die Verantwortung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle an den Staat. (Bo)

PV-Ausschreibungen: Förderkosten sinken weiter

In der sechsten Ausschreibungsrunde für PV-Freiflächenanlagen ist das Ausschreibungsergebnis weiter gesunken. Nachdem der Wert in der fünften Runde noch bei 7,25 Cent/kWh gelegen hatte, liegt der Wert der sechsten Runde bei 6,9 Cent. Das gab die Bundesnetzagentur bekannt. Das Ergebnis liegt aber noch gut 1,5 Cent über dem Wert der grenzüberschreitenden Ausschreibung mit Dänemark.

Die Spreizung der Zuschläge lag zwischen 6,26 Cent/kWh und 7,17 Cent. Es wurden 27 Gebote mit 163 MW bezuschlagt. Insgesamt hatten sich 76 Gebote mit 423 MW an der Ausschreibung beteiligt. In der kommenden Auktion werden dann auch erstmals große PV-Dachanlagen mit über 750 kW einbezogen.

Weitere Informationen zur sechsten PV-Freiflächenausschreibung in diesem Jahr können unter folgendem [Link](#) abgerufen werden. (Bo)

Bundesregierung legt Monitoringbericht zur Energiewende vor

Das Bundeskabinett hat den mittlerweile fünften Monitoringbericht zur Energiewende abgesegnet. Eine Kommission aus Experten, die von der Bundesregierung dazu beauftragt wurde, hat dazu eine Stellungnahme veröffentlicht. Die Kommission sieht erheblichen Handlungsbedarf, um die Ziele der Energiewende zu erreichen.

Ergebnisse des Monitoringberichts für 2015 sind insbesondere:

- Der Primärenergieverbrauch ist um 0,9 Prozent gestiegen und lag bei 13.293 Petajoule (PJ). Zu dieser Entwicklung trugen das Wachstum der Wirtschaft und die kühlere Witterung bei.
- Im Jahr 2015 betrug die aus erneuerbaren Energien bereitgestellte Bruttoendenergie 377,5 Mrd. kWh, das sind 14,9 Prozent des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs und 1,3 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. 2020 sollen es 18 Prozent sein.
- Seit 2000 hat sich der Anteil über die drei Sektoren Strom, Wärme und Verkehr insgesamt verdreifacht.
- Wird nur der Stromverbrauch betrachtet, liegt der EE-Anteil bei 31,6 Prozent. Dieser soll bis 2020 auf mindestens 35 Prozent steigen.
- Der Endenergieverbrauch im Verkehr ist mit einem Anstieg von 1,3 Prozent gegenüber 2005 nicht auf Kurs. Bis 2020 soll er um 10 Prozent sinken.
- Im vergangenen Jahr sanken die Strompreise für Haushaltskunden leicht um durchschnittlich 1,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Für Industriekunden, die nicht unter Entlastungsregelungen fallen, gingen die Strompreise 2015 um 2,1 Prozent zurück.
- Die gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland sind seit 1990 um rund 27 Prozent beziehungsweise 340 Mio. t CO₂ zurückgegangen. Allerdings ist der Ausstoß 2015 um 0,7 Prozent auf 908 Mio. Tonnen gestiegen.

- Von den Gesamtemissionen entfallen 39 Prozent auf die Energiewirtschaft, 20 Prozent auf die Industrie und 18 Prozent auf den Verkehr.
- Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz (Nape) wird mit einer Einsparung von 47 bis 58 Mio. Tonnen unter den erhofften 60 Mio. Tonnen bleiben.
- Die Importrechnung für fossile Rohstoffe betrug 2015 55 Mrd. Euro und damit 22 Mrd. weniger als im Vorjahr – vorwiegend wegen gesunkener Rohstoffpreise.

Die Expertenkommission sieht die Energiewende nur bezüglich der Ziele für 2020 für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch, am Bruttoendenergieverbrauch und am Wärmeverbrauch auf Kurs. Bei den anderen Zielen ist die Erreichung unwahrscheinlich oder zumindest nicht sichergestellt. Insbesondere bei der Energieeffizienz sind noch „große Anstrengungen“ notwendig, um die Ziele zu erreichen. Gleichwohl gibt sie zu bedenken, dass nicht alle Maßnahmen und Förderungen in diesem Bereich auch sinnvoll sind. Die Expertenkommission spricht sich daher für „Think Efficiency“ statt „Efficiency First“ aus. Das heißt: Die Bundesregierung sollte auch den Rechtsrahmen für das Energiesystem in Bezug auf Hemmnisse und Verbesserungsmöglichkeiten für eine effiziente Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie überprüfen und anpassen.

Der fünfte Monitoring-Bericht und die Stellungnahme der Expertenkommission können [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

Energieverbrauch in Deutschland steigt in 2016 leicht an

Der Energieverbrauch in Deutschland ist 2016 gegenüber dem Vorjahr um 1,6 Prozent auf 13.427 Petajoule angestiegen. Gründe sind laut AG Energiebilanzen die Konjunktur, die kältere Witterung, der Schalltag und das Bevölkerungswachstum. Witterungsbereinigt lag der Zuwachs bei einem Prozent. Mit dem Mehrverbrauch ist auch ein Zuwachs an CO₂-Emissionen von witterungsbereinigt 0,6 Prozent verbunden.

Betrachtet man die einzelnen Energieträger, so ist der Erdgaseinsatz 2016 massiv um 10 Prozent angewachsen: zum einen im Wärmemarkt aufgrund der kühleren Witterung und zum anderen durch die bessere Wettbewerbsposition von Gaskraftwerken in der Stromerzeugung. Erdgas hat jetzt einen Anteil am Primärenergieverbrauch von 22,7 Prozent (2015: 20,9 Prozent). Mit einem Zuwachs von 2,9 Prozent verzeichneten die erneuerbaren Energien den zweitstärksten Zuwachs auf einen Anteil von jetzt 12,6 Prozent (Vorjahr 12,4 %). Rückläufig war dagegen der Einsatz von Braunkohle, die noch auf einen Anteil von 11,4 Prozent am Energieverbrauch kommt sowie von Steinkohle. Der Anteil der Kernenergie hat sich weiter auf 6,9 Prozent reduziert. Vor allem die Außerbetriebnahme des KKW Grafenrheinfeld im Sommer 2015 kam 2016 voll zum Tragen.

Mit einem Zuwachs von 2,9 Prozent verzeichneten die erneuerbaren Energien den zweitstärksten Zuwachs auf einen Anteil von jetzt 12,6 Prozent (Vorjahr 12,4 %). Zusätzlich haben BDEW und ZSW erste Zahlen zum Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch veröffentlicht: Demnach deckten Wind, Sonne, Biomasse und Wasser 32 Prozent und damit 0,5 Prozentpunkte mehr als im vergangenen Jahr. Bis Jahresende sollen 191 Terrawattstunden (TWh) aus erneuerbaren Quellen stammen, ein Plus von 4 TWh im Vergleich mit dem Vorjahr. Kräftig um 57 Prozent wuchs im Jahresvergleich vor allem die Erzeugung von Wind auf See und erreichte 13 TWh. Nummer eins unter den erneuerbaren Energien bleibt trotz eines Rückgangs um fast sechs Prozent Wind an Land mit 67 TWh. Aus PV stammt ein Fünftel des EE-Stroms (38 TWh). (tb)

Webinar Eigenerzeugung und Eigenversorgung

Wenn Sie schon immer wissen wollten, welche rechtlichen Anforderungen an die Eigenerzeugung bestehen und wo der Unterschied zur Eigenversorgung ist, kann Ihnen das Webinar zu Eigenerzeugung und Eigenversorgung weiterhelfen. Unter nachfolgendem [Link](#) finden Sie die Aufzeichnung des Seminars inklusive der gezeigten Präsentationen. (Bo)

Kabinett beschließt Klimaschutzbericht 2016

Mit dem zweiten Klimaschutzbericht nach 2015 wird über den Stand der Umsetzung des im Dezember 2014 vom Kabinett beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 berichtet. Politischer Hintergrund ist das Ziel, die Treibhausgasemissionen (THG) bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Dazu findet auch jährlich ein Aktionsbündnis Klimaschutz statt.

Zentrale Aussage des aktuellen Klimaschutzberichts 2016 ist, dass Deutschland nicht auf Klimaschutz-Kurs liegt, da das politische 40-Prozent-Ziel voraussichtlich nicht erreicht wird und wenn überhaupt nur eine Zielerreichung am unteren Rand machbar ist.

Konkret fällt der Beitrag der 2014 im Aktionsprogramm beschlossenen Maßnahmen nach aktueller Schätzung mit 47 bis 58 Mio. Tonnen THG geringer aus als die im Klimaschutz geschätzte Minderungswirkung in Höhe von 62 bis 78 Mio. Tonnen. Sektoral ist dies insbesondere auf den Verkehrsbereich zurückzuführen. Dort wurde mit 164 Mio. Tonnen das Niveau von 1990 wieder leicht überschritten.

Die Umweltministerin bleibt trotz der Berichtsergebnisse optimistisch. Ihr zufolge beginnen die Maßnahmen des Aktionsprogramms bereits zu wirken: „Denn wir sparen Energiekosten, wir schaffen Werte und Beschäftigung mit dem Klimaschutz. Insofern sind wir auf einem guten Weg, die 40 Prozent bis 2020 zu leisten. Immerhin sind schon 70 Prozent der über 100 Maßnahmen des Aktionsprogramms komplett umgesetzt.“ Hier geht es zur [Pressemeldung](#) des BMUB. (AR)

Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesumweltministerium (BMUB) schlägt eine Revision des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor. Die Novellierung beinhaltet u. a. neue Anforderungen an die Einrichtung eines Biotopverbunds bis 2025 (§ 21 BNatSchG), den stärkeren Schutz von Höhlen und naturnahen Stollen (§ 30 BNatSchG) als gesetzlich geschützte Biotope, eine Anpassung von § 44 Abs. 5 BNatSchG an die Anforderungen der Rechtsprechung sowie eine Klarstellung der Zuständigkeiten für artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG.

Besonders die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste geschützter Biotope könnte zum Beispiel zu Problemen bei Unternehmen führen, die im Berg- oder Tagebau tätig sind oder Standorte in der Nähe von Höhlen entwickeln. Das BMUB erwartet von der Erweiterung der Liste keine Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Natur. (LM)

EMAS-Awards 2017

Unter dem Motto „Für eine starke europäische Kreislaufwirtschaft“ zeichnet die EU-Kommission EMAS-Organisationen für besonders ressourcenschonende und effizienzsteigernde Leistungen aus. Ausgezeichnet werden Maßnahmen oder Initiativen, die dazu beitragen, eine stärker kreislauforientierte Wirtschaft zu schaffen. Dabei geht es darum, den Wert von Produkten, Stoffen und Ressourcen innerhalb der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten und möglichst wenig Abfall zu erzeugen.

An EMAS teilnehmende Unternehmen und Organisationen verfolgen einen integrierten Ansatz für eine ressourcenschonende Produktentwicklung, Produktion oder Dienstleistung, die weitestgehend die verschiedenen Lebenszyklusstufen von der Rohstoffgewinnung bis zur Abfallverwertung einschließt. Mit einer Teilnahme an den EMAS-Awards 2017 dokumentieren EMAS-Organisationen ihren Beitrag und ihre Lösungen für eine nachhaltige, dekarbonisierte, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft.

Die Bewerbung steht allen Unternehmen und Organisationen offen, die über eine gültige EMAS-Registrierung verfügen. Die feierliche Preisverleihung der EMAS-Awards findet am 8. Mai 2017 auf Malta statt. Mit allen Bewerberinnen und Bewerbern für das deutsche Vorauswahlverfahren wird das Bundesumweltministerium wiederum ein Fachgespräch mit Urkundenübergabe Ende 2017 in Berlin durchführen.

Die Ausschreibung der deutschen Vorauswahl zu den EMAS Awards 2017 ist auf der Internetseite des DIHK und folgendem Link zu finden: www.dihk.de/emas. Bewerbungsschluss ist Freitag, der 20. Januar 2017. (FI)

Förderprogramm STEP up!

Das Programm STEP up! "STromEffizienzPotentiale nutzen" orientiert sich am marktwirtschaftlichen Prinzip des Wettbewerbs: Gefördert werden Stromeffizienzmaßnahmen, die im Vergleich die höchste Einsparung je „Förder-Euro“ aufweisen. Die Antragstellung in der zweiten Ausschreibungsrunde ist noch bis Ende Januar möglich.

Was wird gefördert?

STEP up! fördert stromsparende Maßnahmen, bei denen Unternehmen in neue hocheffiziente Technologien investieren, die sich ohne Förderung erst nach einem Zeitraum von mehr als drei Jahren rechnen würden. Das Programm ist dabei grundsätzlich akteursübergreifend sowie sektor- und technologieoffen ausgestaltet: Der Antragsteller entscheidet selbst, mit welchen Maßnahmen die Energieeffizienz weiter gesteigert und Einsparpotenziale erschlossen werden sollen. Über ein Ausschreibungsverfahren sollen die relevanten Akteure selbst wirtschaftliche Einsparmöglichkeiten aufdecken und die Umsetzung kosteneffizienter Maßnahmen vorschlagen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich wirtschaftlich tätiger kommunaler Betriebe, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sowie Contractoren zur Durchführung von Einzelprojekten bei antragsberechtigten Unternehmen.

Ablauf

Grundsätzlich funktioniert STEP up! wie ein klassisches Förderprogramm, es wird jedoch ergänzt um eine wettbewerbliche Komponente. Die Förderentscheidung orientiert sich am sogenannten Kosten-Nutzen-Wert: Je höher die Stromeinsparung im Vergleich zur beantragten Fördersumme ist, desto besser sind die Chancen im Wettbewerb um die Fördermittel. Gefördert werden damit die Projekte, durch die sich auf kosteneffiziente Weise die größten Einsparpotenziale realisieren lassen.

Die wettbewerblichen Ausschreibungen werden grundsätzlich in zwei verschiedenen Formen durchgeführt:

- „Offene Ausschreibungen“
- „Geschlossene Ausschreibungen“

Beide Ausschreibungsarten laufen parallel zueinander. Die offene Ausschreibung ist generell technologie- und sektoroffen sowie akteursübergreifend gestaltet. Ergänzt wird sie durch die geschlossene Ausschreibung, mit welcher gezielt bestimmte Sektoren, Zielgruppen, Technologien oder Themen mit bekannten hohen Potenzialen und Hemmnissen adressiert werden. Das Thema der geschlossenen Ausschreibung ist in dieser Runde „Umsetzung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen von Contracting“.

Beantragt werden können in beiden Kategorien grundsätzlich jeweils Einzel- oder Sammelprojekte. Damit sind in jeder Ausschreibungsrunde bis zu vier Wettbewerbskategorien möglich. Ein [Schnelltest](#) hilft bei der Prüfung, ob ein Projekt grundsätzlich den Wettbewerbsanforderungen des Programms entspricht.

Alle bis zum Stichtag eingereichten Anträge werden auf Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen sowie Plausibilität geprüft. Alle positiv bewerteten Anträge werden je Wettbewerbskategorie entsprechend Kosten-Nutzen-Wert („Fördereuro“ pro eingesparter Kilowattstunde) in ein Ranking eingeordnet. Die aktuelle Ausschreibungsrunde endet am 31.01.2017.

Weiterführende Informationen, Berechnungsbeispiele, Merkblätter und die Antragsunterlagen finden Sie auf der [Programmhomepage](#). Weitere Informationen liefert [ein online-Tutorial](#) zur Erläuterung des Förderprogramms und der Antragstellung. (MBe)

Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz

Im Rahmen eines Workshops bei der IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim fiel im Dezember der Startschuss für die operative Umsetzung der *Effizienz.Innovatoren*, einem innovativen Vorhaben der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz. Ab 2017 werden aus der Kooperation von kleinen und mittleren Unternehmen mit Hochschulen weitere Energieeffizienzpotenziale gehoben werden. Besonders in KMU fehlen oftmals die personellen oder zeitlichen Ressourcen, um wirtschaftliche Potenziale von betrieblichen Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen auszuschöpfen.

An dieser Stelle setzt das Projekt *Effizienz.Innovatoren* der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz an: Die Industrie- und Handelskammern unterstützen KMU beim Aufbau von Kooperationen mit Hochschulen. Hauptziel dabei ist, dass ausgewählte Studierende im Rahmen von Abschluss- oder Projektarbeiten Unternehmen in der Planung oder Umsetzung von wirtschaftlich rentablen Projekten unterstützen, Effizienzpotenziale zu heben und CO₂ einzusparen. Möglich sind z. B. Projekte zur Prozessoptimierung, zur Steigerung der Energie- oder Materialeffizienz, zur Modernisierung von Gebäuden oder zum betrieblichen Mobilitätsmanagement.

Die teilnehmenden Unternehmen profitieren dabei nicht nur von Energie- und Kosteneinsparungen. Das Projekt *Effizienz.Innovatoren* bringt Unternehmen darüber hinaus mit potenziellen Fach- und Führungskräften in Kontakt.

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz unterstützt den bundesweiten Rollout der *Effizienz.Innovatoren* mit einem zusätzlichen Angebot von passgenauen Fachseminaren und Workshops für Studierende und Unternehmen. Die besten Projekte werden 2018 in Berlin ausgezeichnet. Seit 2013 arbeitet die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz daran, mit kleinen und mittlere Unternehmen Energieeinsparpotenziale zu identifizieren und die betriebliche Energieeffizienz zu verbessern – u. a. mit der Qualifizierung von Auszubildenden zu Energie-Scouts.

Für weitere Informationen wenden sich interessierte Unternehmen an (kohlwes.stefan@dihk.de), www.mittelstand-energiewende.de. (pet)

BMF-Projekt zur Einführung IT-gestützter Kommunikation

Am 18. November 2016 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) auf einer Veranstaltung darüber informiert, wie es bis zum Sommer 2020 einen einheitlichen digitalen Zugang für Bürger und Unternehmen zum Zoll schaffen will. Bestandteil dieses „Bürger- und Geschäftskundenportals“ (BuG) ist auch ein Funktionsbereich Verbrauchsteuern, über den sich unterschiedlichste Antragsverfahren und Geschäftsprozesse abwickeln lassen sollen.

Die Generalzolldirektion beabsichtigt, die IT-Unterstützung im Bereich der besonderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer im Kontext des zu entwickelnden BuG grundlegend neu auszurichten. In einem ersten Schritt soll die IT-Unterstützung für die Energiesteuer und die Stromsteuer erneuert werden (Projekt MoeVeZoll 2016). Dies umfasst auch den Aufbau elektronischer Kommunikationswege für die Wirtschaftsbeteiligten, etwa im Bereich der Versteuerung, Erlaubniserteilung und der Entlastungstatbestände. Der Bereich des Steueraussetzungsverfahrens wird allerdings nach jetziger Planung nicht integriert.

Zwischen dem 2. Quartal 2019 und dem 01.08.2020 soll das Portal mit ersten Funktionen – bis hin zum Dokumenten-Upload – einsatzbereit sein und die Verfahren STROMBOLI und ADLER ersetzen. Sukzessive wird der Zoll auch andere Antragsverfahren (z. B. KfZ-Steuer, Zollanmeldungen) in das Portal integrieren. Perspektivisch sollen unterschiedlichste Antragsverfahren und Geschäftsprozesse aus dem gesamten Aufgabenspektrum der Zollverwaltung elektronisch abgewickelt werden können.

Das Gesamtprojekt BuG hat im 2. Quartal 2016 begonnen. Projektziel ist die Schaffung eines Portals mit folgenden Merkmalen:

- einheitlicher und digitaler Zugang zum Zoll (zeitgemäßer papierloser E-Governmentprozess) für Bürger und Unternehmen
- bidirektionale Abwicklung von unterschiedlichen Antragsverfahren und Geschäftsprozessen
- elektronisches Stammdatenmanagement durch den Nutzer
- Verbesserung der Benutzererfahrung und Effizienz für alle Beteiligten
- Umsetzung der E-Government-Initiative der Bundesregierung (Programm „Digitale Verwaltung 2020“) zur Verbesserung von Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprozessen zwischen Politik, Verwaltung und Bürgern und der Wirtschaft.

Die Projektbeteiligten freuen sich über Unternehmen, die bereit sind, die elektronischen Verfahren zu testen. Erste usability-tests der Nutzeroberfläche sind im 1. Quartal 2017 geplant. Interessierte Unternehmen können sich an weisshaar.malte@dihk.de und becker.mark@dihk.de wenden. (Wei, MBe)

VERANSTALTUNGEN

"Energieeffizienz 4.0 – Die Digitalisierung der Energieeffizienz", 1. Februar 2017, 15:00 bis ca. 17:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Eine digitalisierte Produktion gewährleistet eine hohe Transparenz. Und zwar nicht nur über den Anlagenzustand, die Logistik oder die Fertigungsqualität der Produkte, sondern auch über die Energieströme. Ziel der Veranstaltung ist es, Herausforderungen und Chancen im Zusammenhang zwischen Industrie 4.0 und Energieeffizienz zu erläutern. Was ist für die Steigerung der Energieeffizienz durch Industrie 4.0 entscheidend? Welche Voraussetzungen für die Steigerung der Energieeffizienz durch Industrie 4.0 gibt es? Was sind konkrete Anwendungsmöglichkeiten?

Weitere Informationen bei Philipp Heitkötter, IHK Düsseldorf, Telefon 0211 3557-208, E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (FI), (MBe), (tb), (AR), (JPV), (HAD), (Va), (If) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth
Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg
Magdalena Poppe

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
Tel. 0228 2284-193
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch
Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Tel.: 0211 3557-275
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer
Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283
Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399